



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung, einschließlich ParadeTrucks, ShowBühnen und sonstige Sach- und Dienstleistungen

**TruckConcept ist ein Produkt von
COLORS EVENTS UG (haftungsbeschränkt)
Bruno-Bürgel-Weg 86 / 100, 12439 Berlin**

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Unterzeichnen des Auftrags, spätestens jedoch mit Entgegennahme/Lieferung des Materials oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Abschnitte (1) bis (21) sind unabdingbare Bestandteile dieser AGB.

2. Angebote

2.1. Reservierungen

Sofern im Angebot kein Reservierungszeitraum genannt ist, sind sämtliche Angebote freibleibend und vorbehaltlich der Verfügbarkeit.

2.2. Preisbindung

Sofern keine besondere Bindefrist vereinbart wurde, halten wir uns 14 Tage an den abgegebenen Preis gebunden.

3. Haftung

3.1. Ab Herausgabe der Mietsache bis Rücknahme, haftet der Kunde/Mieter im vollen Umfang. Ist Auf- und Abbau und Transport Bestandteil des Vertrages, haftet der Mieter von Beendigung des Aufbaus bis Beginn des Abbaus durch COLORS EVENTS UG (haftungsbeschränkt). Die Haftung des Mieters bezieht sich auf sämtliche Gefahren und Ursachen für Beschädigung und/oder Verlust. Die Haftung erfolgt bei Verlust oder Totalschaden in Höhe der tatsächlich entstehenden Wiederbeschaffungskosten; bei Teilschäden in Höhe der Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten jeweils zuzüglich Beschaffungskosten und Nutzungsausfall bzw. Fremdbeschaffung (Anmietung) bis zur endgültigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.

3.2. Haftung und Schadensersatzansprüche

Wir übernehmen keine Haftung und Schadensersatzansprüche wegen Ausfall und oder Abbruch einer Veranstaltung (schlechtes Wetter, Bombendrohung etc.), auch nicht wegen technischen Ausfällen, insbesondere an Stromaggregaten und allen angemieteten Ausstattungen.

3.3. Ersatz

Sollte dem Vermieter durch nicht vorhersehbare Ereignisse die Erbringung seiner Leistung unmöglich sein, so verpflichtet sich dieser, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

4. Versicherung

4.1. Zur Minderung des Risikos aus Punkt 3 (Haftung) empfiehlt sich der Abschluss einer geeigneten Versicherung.

4.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Kunde/Mieter, das allgemein für die und durch die jeweiligen Mietgegenstände, insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Veranstaltungsverwendung, bestehende Risiko (Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und in ausreichender Höhe zu versichern. Er wird dem Vermieter den Abschluss einer solchen Versicherung spätestens bei Übernahme der Mietsache nachweisen. Der Mieter wird von der Pflicht nicht dadurch befreit, dass der Vermieter sich die Versicherung nicht nachweisen lässt. Insbesondere führt die fehlende Anforderung des Nachweises nicht dazu, dass der Vermieter die Versicherung abschließt.

5. Personal

Wird ein von uns vermieteter Mietgegenstand / Fahrzeug / Bühne von Ihnen teilweise oder vollständig gebrandet oder nehmen Sie Veränderungen oder Umgestaltungen am Innenraum vor, haben Sie bei Rückgabe der Mietsache auf Ihre Kosten diese rückstandslos zu entfernen. Beschädigte Teile sind auszutauschen oder so zu reparieren, dass keine Rückstände sichtbar sind. Der Kunde (Mieter) haftet für jegliche Beschädigung an dem bereitgestellten Fahrzeug / Bühne und Materialien infolge der Aufbringung oder der Entfernung.

6. Weitervermietung

Eine Weitergabe des entliehenen Materials ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter bleibt unabhängig von einer evtl. Weitergabe alleinverantwortlich für das entliehene Material. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter jeden Standort und Änderung des Standortes unbedingt anzugeben.

7. Zugang zum Veranstaltungsort

Unseren Mitarbeitern ist auf Verlangen der Zugang (auch außerhalb der Öffnungszeiten des Veranstaltungsortes) zum entliehenen Material kostenlos zu gewähren. Eventuell entstandene Kosten für den Zugang werden gegen Beleg vom Mieter übernommen.



8. Zahlungsvereinbarung

8.1. Die erste Zahlung in Höhe von 50% des Gesamtvertragssumme ist bei Abschluss des Vertrages fällig. Die Restzahlung einen Monat vor der Veranstaltung.

8.2. Sollte der Vertragsabschluss weniger als vier Wochen vor der Veranstaltung liegen, so ist eine Sofortzahlung in Höhe von 100% zu leisten.

8.3. Die in unseren Bestätigungen genannten Zahlungsziele sind verbindlich.

9. Rücktritt und Schadensersatz bei Verzug

Im Falle des schriftlichen Rücktritts durch den Mieter entstehen die folgenden Stornokosten:

- bis 90 Tage vor Aufbaubeginn/Übergabe 30% der Vertragssumme,
- bis 60 Tage vor Aufbaubeginn/Übergabe 50% der Vertragssumme,
- bis 30 Tage vor Aufbaubeginn/Übergabe 70% der Vertragssumme,
- bis 21 Tage vor Aufbaubeginn/Übergabe 90% der Vertragssumme,
- bis 7 Tage vor Aufbaubeginn/Übergabe ist die volle Vertragssumme fällig.

Dies gilt auch bei Ausfall der Veranstaltung (z.B. Wetterbedingt, höhere Gewalt, Bombenalarm etc.)

10. Zahlungsverzug

Ist der Mieter mit seiner Zahlung im Verzug, so entbindet dies den Vermieter von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf Zahlung zu verlieren.

11. Miete

11.1. Mietdauer

Die Mietdauer richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitraum und ist unwiderruflich. Mietverlängerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und sind in jedem Falle von diesem einzuholen. Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zur Art der Veranstaltung, zur Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt.

11.2. Überschreitung der Mietdauer

Bei verspäteter Rückgabe des entliehenen Materials ist der Vermieter berechtigt, je angefangene 24h einen weiteren Tagessatz zu berechnen. Für Schäden, die dem Vermieter aus einer verspäteten Rückgabe des entliehenen Materials entstehen, haftet der Mieter.

11.3. Langzeitvermietung

Ist der Mietzeitraum 21 Tage oder länger, hat der Mieter die Kosten für Serviceintervalle und Verbrauchs-/Verschleißmaterialien zu tragen. Die Einhaltung von Serviceintervallen obliegt dem Mieter. Serviceleistungen und Verbrauchs-/Verschleißmaterial sind nur von der COLORS EVENTS UG (haftungsbeschränkt) oder einer von Ihrer beauftragten Person/Unternehmung zu erbringen. Es gelten die entsprechenden Stundensätze.

12. Rückgabe der Mietgegenstände

Die Mietgegenstände/Fahrzeuge/Bühnen sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager des Vermieters (während der Öffnungszeiten) spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben.

13. Besondere Obliegenheiten des Kunden/Mieters

13.1. Sturm/Wind

Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- und Windsicherung der gemieteten Sache.

13.2. Behörden

Der Mieter sorgt eigenständig für sämtliche Genehmigungen, Zulassungen und Konzessionen. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzession, GEMA-Anmeldung etc. sowie deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Kunden/Mieters. Hierfür entstehende Gebühren/Kosten sind vom Kunden/Mieter zu tragen. Gleicher gilt für die Erfüllung behördlicher Auflagen.

13.3. Strom:

Der Mieter sorgt für ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister.

13.4. Technik

Der Mieter ist verpflichtet, das entliehene Material schonend und gemäß den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Insbesondere ist

- (a)** bei Verstärkern, Dimmern die Frischluftzufuhr sicherzustellen
- (b)** bei Scheinwerfern und pyrotechnischen Gegenständen die nötigen Sicherheitsabstände zu brennbarem Material einzuhalten
- (c)** das Eindringen von Flüssigkeit in das entliehene Material zu verhindern.

14. Transportmittel

Vom Mieter ist ein Parkplatz, ebenerdig, für LKW / Transporter, zu stellen. Für Schäden an den Transportmitteln durch den Mieter, Erfüllungsgehilfen des Mieters oder Gästen/Kunden des Mieters kommt der Mieter auf.



15. Urheberrechte und Entwürfe

15.1. Alle Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Präsentationen, Fotos und Filmaufnahmen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwendet werden. Unterlagen, die im Rahmen der Angebotsunterbreitung an den Kunden (Mieter) versendet und/oder ausgehändigt wurden sind, gelten nicht als allgemein zugänglich und müssen nach unserer Aufforderung unverzüglich an uns zurückgegeben werden.

15.2. Wir sind, insbesondere bei Promotion- und Werbeaufträgen, berechtigt die eingesetzten, gemieteten und in Vorbereitung befindlichen Mietgegenstände, Fahrzeuge, Bühnen, Werbebanner und Werbeträger abzulichten und an Dritte, insbesondere gegenüber weiteren Interessenten, vorzuführen, weiter zu leiten und/oder auszuhändigen, auch wenn auf der Abbildung Waren, Marken- und/oder Unternehmenskennzeichen des Kunden (Mieters) zu erkennen sind. Dies dient ausschließlich zur Eigenwerbung und als Referenz gegenüber weiteren Interessenten unserer Dienstleistungen.

16. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

16.1. Stromaggregate werden von uns grundsätzlich angemietet. Für die Betriebsbereitschaft dieser Aggregate und alle zusätzlich vom Kunden gewünschten und von uns angemieteten Ausstattungen übernehmen wir keine Haftung.

16.2. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

16.3. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden im Namen der Agentur. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

17. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (wie z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Daten für Kontoüberweisung etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden elektronisch speichert und verarbeitet. Auf Wunsch des Kunden werden diese Daten gelöscht.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1. Veranstaltungsart

Die Mietgegenstände, Fahrzeuge und Bühnen stehen für jede Art der Musik-, Kultur-, oder Promotion-Veranstaltungen zur Verfügung, die nicht gegen die guten Sitten oder geltendes deutsches Recht verstößen und keine rassistischen Inhalte vertreten. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung steht dem Fahrer ein für den Veranstalter kostenpflichtiger Abbruch der Veranstaltung zu. Dieses gilt auch, wenn durch die Art und Durchführung der Veranstaltung Gefahr für Leib und Leben der Akteure oder Zuschauer und eine erhebliche Gefährdung für das eingesetzte Material besteht.

18.2. Zustandekommen des Vertrages

Angebote des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Mietvertrag kommt zustande durch eine Auftragsbestätigung des Vermieters oder durch Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter. Änderungen und Abänderungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

18.3. Der Kunde/Mieter ist verpflichtet, dem Auftragnehmer/Vermieter die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen.

18.4. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden/Mieters möglich.

19. Änderungen

Vertragsänderungen jedweder Art bedürfen der Schriftform.

20. Schriftform, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Gerichtsstand ist, sofern der Kunde/Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingung nicht gültig sein, oder der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, so bleibt die Wirksamkeit des Restvertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der ungültigen Regelung tritt die von den Vertragspartnern als gewollt angenommene Regelung.